

Verfahrensbeteiligte 2
Big Screen Entertainment Group
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 11.5.2012 eingegangene Indizierungsanregung am 4.7.2012
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Kunst:

Länderbeisitzer Bayern:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„Babysitter wanted“
New SKM/KSM GmbH, Wiesba-
den

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Bei der DVD **“Babysitter Wanted“** (Lauflänge: 1.25 Std. oder 85 Min.), New KSM/KSM GmbH, Wiesbaden, Big Screen Entertainment Group, Anschrift unbekannt, handelt es sich um die deutschsprachige Fassung eines US-amerikanischen Horrorfilms aus dem Jahr 2008. Regie führt Jonas Barnes. Der Film trägt das Kennzeichen „SPIO/JK geprüft – keine schwere Jugendgefährdung“.

Der Videofilm wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vorgelegt und hat kein Kennzeichen erhalten.

Eine um 11 Szenen gekürzte Fassung erhielt das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“.

Der Inhalt des Films wurde in dem Jugendscheid wie folgt beschrieben:

„Für Angie beginnt mit 18 Jahren ein neues Leben. Sie verlässt ihre tief religiöse Mutter, um auf dem College Kunstgeschichte zu studieren. Um sich ein eigenes Zimmer und den nötigen Hausrat zu beschaffen, will sie als Babysitter jobben. Am schwarzen Brett des College findet sie ein Arbeitsangebot auf einer abseits gelegenen Farm. Dort leben die Stantons, eine junge Familie mit ihrem 6-jährigen Sohn Sam.

Bereits in der ersten Nacht auf der Farm kommen anonyme Anrufe und das Haus wird von einem Fremden heimgesucht. Angie verteidigt Sam gegen diesen Eindringling und schlägt diesen nieder. Sie bekommt mit, dass Sam rohes Fleisch von seinen Eltern zu essen bekommt. Als ihr aufgeht, dass mit Sam etwas nicht stimmt, kommen dessen Eltern jedoch bereits von ihr nächtlichen Jagd nach jungen Mädchen zurück. Angie muss erfahren, dass Sam der Sohn des Teufels ist und mit ansehen, wie Sam das Mädchen mit einem gezielten Schlag auf die Stirn tötet und anschließend ausbluten lässt.

Für die „vorgesehene“ Flucht von der Farm wird das getötete Mädchen als „Wegzehrung“ für Sam zerlegt, da dieser nur rohes Fleisch von jungen Mädchen isst. Als es an sie geht, gelingt Angie nach einem dramatischen Kampf die Flucht über die Farm. In einer brutalen Auseinandersetzung zwischen Angie und Sams Eltern kommen diese ums Leben. Sam ist nach dieser Nacht nicht mehr auffindbar. Am schwarzen Brett des College finden sich wieder Babysitting-Angebote.“

Das Bayerische Landeskriminalamt regt auf Hinweis der OED Traunstein die Indizierung des Films an. Es ist der Auffassung, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche sozial-ethisch desorientierend, da er durch die Art seiner menschenverachtenden Gewaltdarstellungen in erheblichem Maße verrohend wirke. Die anregungsberechtigte Stelle hat im Einzelnen auf die Szenen verwiesen, die sie als besonders grausam einstuft.

Die Verfahrensbeteiligte zu 1) wurde gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert. Die Verfahrensbeteiligte zu 2) wurde per Mail benachrichtigt. Auch diese hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD **“Babysitter Wanted”** war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Zu diesen Medien zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Abs. 1 JuSchG).

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangasetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Das Dreiergremium der BPjM ist übereinstimmend mit der FSK zu der Entscheidung gelangt, dass der Film auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt, weil die Gewalt- und Tötungshandlungen, die in dem Film gezeigt werden ausschließlich als selbstzweckhaft und spektakulär in Szene gesetzt einzustufen sind. Zusätzlich prägen diese Szenen das gesamte mediale Geschehen. Der Film ist darauf ausgerichtet, grausamste Gewalttaten zu zeigen.

Dies wird in dem Jugendentscheid der FSK wie folgt begründet:

„Der Film „Babysitter Wanted“ ist ein düsteres Horror-, Grusel-Spektakel, das auf ein oberflächliches Effekt-Kino und ein hohes Gewaltniveau setzt. In der Einschätzung der Ausschussmitglieder wurde problematisiert, dass die Machart des Films in der das Böse sehr aufdringlich unterlegt ist und die Frau als klassisches Opfer dargestellt wird.

Insbesondere die brutalen Zuspitzungen, hier die Tötungen und Schlachtungen von Menschen, welche im Film verbal und optisch aufdringlich dargestellt werden, ließen den Ausschuss über die Abgrenzung zwischen „Keine Jugendfreigabe“ und „Keine Kennzeichnung“ diskutieren. Gerade die in dem Film groß ausgearbeiteten Tötungs- und Schlachtungsszenen ließen bei den Ausschussmitgliedern deutliche Zweifel und sozialetische Bedenken hinsichtlich einer starken Verrohung aufkommen. Die Darstellung des zynischen Täters, gespickt mit einem eindeutigen Lustaspekt am Foltern und Töten, ließ einzelne Ausschussmitglieder deutlich für eine Nichtkennzeichnung sprechen.

Gerade die spektakulär dargestellten und durch Tonspur unteretzten naturalistischen Schlachtungen von Menschen wurden als selbstzweckhaft und extrem verrohend erlebt. Als besonders bedenklich wurden diese Szenen auch deshalb eingeschätzt, weil diese Tötungen und Zerlegung von Menschen erst auf der verbalen Ebene eingeführt und im Anschluss szenisch umgesetzt werden. Gerade das letzte Viertel des Films zeigt ein Übermaß an Brutalität und grauenhafter Atemlosigkeit, die nach Einschätzung der Kommission stark verrohen und desorientierend wirkt.“

Das Dreiergremium ist der Begründung der FSK in vollem Umfang gefolgt und hat ebenso wie die anregungsberechtigte Stelle beispielhaft auf folgende Gewaltszenen verwiesen:

- Jim schneidet Pater Nikoletta die Kehle durch. Blut spritzt.
- Jim beginnt das mit Drogen betäubte Mädchen zu zerstückeln.
- Jim versetzt dem Mädchen mit einem Hammer einen Schlag auf den Kopf (Stirnmitte).
- Dann beginnt Jim das Mädchen zu schlachten. An einer Seilwinde wird der tote Körper zum Ausbluten aufgehängt.
- Nun beginnt Jim mit der Zerteilung des Mädchens.
- Violett schlägt dem Sheriff eine Axt in den Rücken. Angie ersticht Jim im Zweikampf. Dann erschießt Angie erst Violett, die gerade den Sheriff töten wollte und dann Jim mit einem Kopfschuss. Blut spritzt.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar ge-

geben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film wird in fast allen einschlägigen Rezensionen als „hammerhart“ bezeichnet, als solcher der mit Horrorelementen gespickt ist, die überraschen, so dass auch Gorefreaks auf ihre Kosten kommen (alle Rezensionen sind der Seite „www.ofdb.de“ entnommen.)

In keiner der Rezensionen werden künstlerische Elemente hervorgehoben sondern nur die Spannung, die der Film erzeugt bzw. die harten Gewaltszenen. Ein besonderes künstlerisches Konzept ist dem Film daher nicht zu entnehmen.

Demgegenüber überschreitet die Intensität der in dem verfahrensgegenständlichen Film dargebotenen Gewalthandlungen allerdings das Maß dessen, was nach Ansicht der Beisitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Nach Einschätzung des Dreiergremiums überschreitet der Film die Grenze zur strafrechtlichen Relevanz im Sinne des § 131 StGB gerade noch nicht, so dass er in Listenteil A einzutragen war, da viele der Gewalttaten kurz in Szene gesetzt sind.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundes-

prüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

██████████

██████████